

Werk

Titel: Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882-1892

Autor: Lindenberg, G.

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log107

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Miscellen.

XI.

Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik 1882—1892.

Von G. Lindenberg,
Erstem Staatsanwalt in Ratibor.

Obgleich das deutsche Strafgesetzbuch seit dem Beginne des Jahres 1872 in allen Staaten des geeinigten Reiches Geltung hatte, tauchte doch der Gedanke an eine gemeinschaftliche Kriminalstatistik erst viel später auf. Einzelne Gliedstaaten hatten schon längere Zeit justizstatistische Erhebungen gesammelt, und in Preußen wurden Mitteilungen über die Geschäfte der Justizbehörden von 1851 an bis 1878 veröffentlicht, denen sich eine Statistik der preussischen Schwurgerichte (1854—1880) anschloß. Erst als Gerichtsverfassung und Strafprozeß für das ganze Reich in einheitlicher Weise geregelt waren, erfolgte im Jahre 1880 eine Verständigung der Bundesstaaten zu gemeinsamem Vorgehen auf dem Gebiete der Geschäftsstatistik betreffend streitige Gerichtsbarkeit und auf dem Gebiete der Statistik rechtskräftig erledigter Strafsachen.

Für die letztere wurde das Prinzip der Zählkarte aufgestellt. Preußen begann schon mit dem 1. Januar 1881 die Zählung. Die Ergebnisse für 1881 wurden bei dem preussischen statistischen Bureau gesammelt und in dessen Zeitschrift veröffentlicht¹⁾. Erst mit dem Jahre 1882 tritt die deutsche Kriminalstatistik als eine Angelegenheit des Reiches ins Leben. Sie beschränkt sich auf Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze. Solche Strafgesetze, welche nur in einzelnen Gliedstaaten gelten, haben für das Reich kein unmittelbares Interesse, entbehren auch der statistischen Vergleichbarkeit und betreffen unwichtigere Ausschreitungen. Außer Betrachtung bleiben ferner alle Uebertretungen, also auch die gegen Reichsgesetze. Diese Einschränkung beruht offenbar auf der Erwägung, daß eine Zählung der Uebertretungen das Material zu sehr anhäufen würde. Immerhin wird es mit Recht bedauert, daß einzelne Uebertretungen sozialpathologischer Natur (namentlich Betteln, Landstreichern,

1) Ergänzungsheft XIV, 1888. Der juristische Leiter der bahnbrechenden Arbeit war Starke.

Prostitution) von der kriminalstatistischen Betrachtung ausgeschlossen sind. Zu erwähnen ist noch, daß die Urteile der Militärgerichte nicht gezählt werden und daß auch alle Zoll- und Steuersachen keine Berücksichtigung finden.

Die Zählkarten werden vierteljährlich von den Justizbehörden an das Kaiserliche statistische Amt gesandt. Dort und im Reichsjustizamte wird das Zahlenmaterial verarbeitet. Die Ergebnisse werden alljährlich in einem großen Tabellenwerke mit vielfachen Erläuterungen bekannt gegeben. Die Schwierigkeit der Arbeit bringt es mit sich, daß erst geraume Zeit nach Abschluß eines Jahrganges dessen Resultate veröffentlicht werden können. So ist die Kriminalstatistik für 1891 erst im Juni 1894 erschienen. Unsere Absicht, nunmehr dem Jahrzehnt 1882 bis 1891 eine Betrachtung zu widmen, ist aber dadurch vereitelt worden, daß gleichzeitig mit der Kriminalstatistik für 1891 das vollständige Tabellenwerk des Jahrganges 1892 — ohne Erläuterungen — ausgegeben wurde. Jetzt handelt es sich also, da die sehr hohen Zahlen des Jahres 1892 gerade das größte Interesse in Anspruch nehmen, nicht mehr um ein Jahrzehnt, sondern um elf Jahrgänge, deren Ergebnisse offen liegen, wenn wir auch für 1892 noch der künftigen Führung entbehren, welche die im Reichsjustizamte und Kaiserlichen Statistischen Amte ausgearbeiteten Erläuterungen bei Durchmusterung der übrigen Jahrgänge bieten. Wer weiß, ob nicht, bevor die fehlenden Erläuterungen veröffentlicht sind, die Zahlen des Jahres 1893 als „vorläufige Mitteilung“ in den Vierteljahrsheften der „Statistik des Deutschen Reiches“ erscheinen und durch ihre Existenz das zu betrachtende Gebiet wieder erweitern werden. Denn in der Statistik ist das Neueste der Feind des Neuen. Darum wollen unsere Leser es uns nicht verargen, daß wir die offiziellen Erläuterungen für 1892 nicht abwarten.

Die Rundschau über die 11 Jahre wird sich im wesentlichen mit der Frage beschäftigen, ob und inwieweit die Kriminalität sich vermehrt hat, und wir werden dabei in die Lage kommen, den Ursachen der Steigerung nachzuforschen. Vorweg sei bemerkt, daß wir zur Vereinfachung des Verfahrens davon absehen, uns mit den Zahlen der abgeurteilten Personen und der zur Anklage stehenden Handlungen zu beschäftigen. So wichtig diese Feststellungen für die Zwecke der Justizverwaltung sein mögen, berühren sie doch das allgemeine Interesse nur in geringem Maße. Es kommt wesentlich darauf an, wie viele Personen verurteilt worden sind. Die Freigesprochenen müssen ausscheiden, sobald es sich nicht lediglich darum handelt, über die Beschäftigung der Gerichte oder über Mängel des Strafverfahrens Material zu sammeln. Auch bei Zählung derjenigen Handlungen, wegen welcher Verurteilung erfolgt ist, wird die strafrechtliche Technik, die sehr verschieden gehandhabt werden kann (wir wollen uns an das sog. fortgesetzte Delikt erinnern), ein brauchbares Ergebnis nicht liefern. Daher zählen wir hier nur die verurteilten Personen ¹⁾.

1) Schon früher haben wir diesen Standpunkt verteidigt (s. Jahrbücher, Dritte Folge Bd. I, S. 259). Das Kais. Statistische Amt hat übrigens seit 1891 in den großen Abteilungen II u. IV des Tabellenwerkes sich ebenfalls auf die Verurteilten beschränkt.

I. Das Wachsen der Kriminalität in der Gesamtzahl der Verurteilten.

In der beigefügten Tabelle haben wir die Gesamtzahlen der in den elf Berichtsjahren erfolgten Verurteilungen zusammengestellt. Die Eintragungen in Spalte 2 beruhen durchweg auf den Mitteilungen der Kriminalstatistik. Auch in Spalte 3 sind bis 1891 einschließlich die offiziellen Zahlen eingestellt. Wie die letzteren gefunden sind, entzieht sich der Nachprüfung. Der aufmerksame Beobachter wird aber bemerken, daß die Steigerung der Gesamtzahl (Spalte 2) von 1890 zu 1891 viel bedeutender ist, als nach der geringen Erhöhung der Verhältniszahl in Spalte 3 angenommen werden kann. Offenbar haben die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in Jahre 1891 die Verhältniszahl herabgedrückt. Denn nach den dankenswerterweise mitgeteilten Ergebnissen der Volkszählungen hat die über 12 Jahre alte, also strafmündige Civilbevölkerung des Deutschen Reiches betragen:

am 1. Dez. 1885 32 679 037 Personen

am 1. Dez. 1890 34 795 167 Personen

also in fünf Jahren 2 116 130 Personen oder 6,4 Proz. mehr. Dies ergibt für ein Jahr 423 226 Personen mehr. Wer aber aus den Zahlen der Spalten 2 und 3 für 1890 und 1891 die Einwohnerzahl, von welcher ausgegangen worden ist, zurückberechnet, der wird finden, daß bei 1891 794 844 Einwohner mehr in Rechnung gezogen worden sind, als bei 1890, was den regelmässigen Jahreszuwachs erheblich überschreitet. Die Zahl in Spalte 3, 4 b und 4 d für 1892 haben wir, da offizielle Mitteilungen fehlen, nach dem Verhältnisse des von 1885 bis 1890 beobachteten Anwachsens annähernd festgestellt.

Jahr	Gesamtzahl der Verurteilten	Verurteilte auf 100 000 Personen der strafmündigen Civilbevölkerung	Prozentsatz des Unterschiedes gegen			
			das Vorjahr		das Ausgangsjahr 1882	
			absolut	unter Berücksichtigung der Zunahme der Bevölkerung	absolut	unter Berücksichtigung der Zunahme der Bevölkerung
1	2	3	4 a	4 b	4 c	4 d
1882	329 968	1043	—	—	—	—
1883	330 128	1036	+ 0,05 %	— 0,67 %	+ 0,05 %	— 0,67 %
1884	345 977	1077	+ 4,8 „	+ 3,18 „	+ 4,85 „	+ 3,25 „
1885	343 087	1060	— 0,83 „	— 1,58 „	+ 3,98 „	+ 1,58 „
1886	353 000	1082	+ 2,89 „	+ 2,08 „	+ 6,98 „	+ 3,74 „
1887	356 357	1084	+ 0,95 „	+ 0,19 „	+ 8,00 „	+ 3,93 „
1888	350 655	1056	— 1,06 „	— 2,59 „	+ 6,24 „	+ 1,25 „
1889	369 644	1101	+ 5,4 „	+ 4,26 „	+ 12,02 „	+ 5,57 „
1890	381 450	1122	+ 3,2 „	+ 1,9 „	+ 15,60 „	+ 7,57 „
1891	391 064	1124	+ 2,5 „	+ 0,19 „	+ 18,51 „	+ 7,76 „
1892	422 327	1198 ¹⁾	+ 8 „	+ 6,58 „ ¹⁾	+ 27,99 „	+ 14,86 „ ¹⁾

Das Gesamtergebnis der Uebersicht ist ein recht betrübendes. Abgesehen von den beiden Jahren 1885 und 1888 ist die Kriminalität seit

1) Annähernd.

1883 stetig gestiegen, 1889 beginnt ein Anlauf, welchem von 1891 auf 1892 ein Sprung folgt, wie er noch nie dagewesen ist und hoffentlich auch nie sich wiederholen wird ¹⁾).

Es ist keine dankbare Aufgabe, den Gründen dieser Zunahme der Kriminalität nachzuforschen. Ein bestimmtes Gesetz, nach welchem in dem langen durchmusterten Zeitraume irgend welche Regelmäßigkeit der Erscheinungen zu Tage tritt, wird das kühnste Kombinationstalent in den Ziffern unserer Tabelle nicht zu entdecken vermögen, auch eine Gruppierung nach größeren Zeiträumen würde dem Laufe der Kurve den Schein nicht verleihen, als liefse derselbe sich kontrollieren. Deshalb kann eine Kritik kriminalistischer Ergebnisse an den Gesamtzahlen nicht haften, eine Zergliederung aller Einzelheiten setzt aber ein Uebermaß an Zeit und Geduld des Schreibenden wie des Lesenden voraus. So kommt es denn, daß Darstellungen der Kriminalität eines Volkes im großen und ganzen auf Einzelbildern beruhen, bei deren Auswahl und Gruppierung die Tendenz des Schildernden eine sehr maßgebende Rolle spielen kann. Es ist nicht schwer, durch bestimmte Streiflichter einen gähnenden Abgrund sichtbar zu machen, der in Wirklichkeit nicht gar so tief ist, andererseits erscheint es auch möglich, die Steigerung der Kriminalität etwa so zu erklären, wie einen ganz natürlich verlaufenden nicht bedrohlichen Krankheitsprozeß. Der lange Zeitraum, auf welchen unsere Messungen sich erstrecken und das immer exakter gewordene Verfahren des statistischen Amtes bürgen aber doch wohl dafür, daß der einst von einem hochangesehenen Juristen erhobene Vorwurf, mit unserer damaligen Kriminalstatistik lasse sich Alles beweisen und Alles widerlegen, was man wolle ²⁾, seine schon damals fragwürdige Berechtigung immer mehr verloren hat.

Die hauptsächlichsten Gründe, welche die Zunahme der Verurteilungen auf Faktoren zurückführen wollen, die unabhängig sind von einer zunehmenden Entsittlichung, werden etwa in Folgendem gefunden:

1) Die Grundlage und Technik der Strafverfolgung habe zu einer schärferen Tonart geführt.

Richtig ist, daß die strenge Handhabung des Legalitätsprinzips in der Strafprozeßordnung die Anklagen vermehrt hat. Aber dies Prinzip hat sich seit 1880 nicht geändert und kann nur ins Feld geführt werden, wenn es sich um Vergleichung mit einer noch früheren Zeit handelt, auf die Steigerung der Kriminalität seit 1882 ist es einflußlos. Richtig ist ferner, daß die bessere Registrierung der Vorstrafen (seit 1882) zu einer sicheren Anwendung der Rückfallsstrafen führt, welche früher wohl vielfach umgangen wurde, allein diese Verbesserung kann an sich die Zahl der Verurteilungen nicht steigern und was die Art derselben betrifft, so sind bei dem seit 1888 beobachteten starken Anwachsen der Diebstähle gerade die Rückfallsdiebstähle in weit geringerem Maße beteiligt, als die

1) Inzwischen ist die Geschäftsstatistik der preussischen Gerichte für 1893 erschienen (Justizministerialblatt 1894, S. 187 ff.). Man kann aus ihr folgern, daß das Jahr 1893 eine weitere Erhöhung der Kriminalität gebracht hat, daß aber die Steigerung gegen das Vorjahr eine unerhebliche ist.

2) Mittelstadt bei der Besprechung des Starke'schen Werkes „Verbrechen und Verbrecher in Preußen“. Siehe Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 4, S. 413 (1884 erschienen).

übrigen Diebstähle. Verglichen mit 1882, sind die einfachen Diebstähle im Rückfalle in dem kriminalistisch sehr belasteten Jahre 1892 nur um 6 Proz. zahlreicher, die schweren Rückfallsdiebstähle dagegen um fast 1 Proz. geringer.

Mit besserem Erfolge kann man darauf hinweisen, daß die Einrichtung der Strafregister die Auffindung vagierender Verbrecher wesentlich erleichtert. Da alle Strafnachrichten über eine Person bei der Registerbehörde ihres Geburtsortes gesammelt werden, so braucht die suchende Behörde nur bei dem Strafregister einen Vermerk niederlegen zu lassen, um sofort, wenn aus einem noch so weit entlegenen anderen Orte nach den Vorstrafen des Gesuchten angefragt wird, Nachricht über den augenblicklichen Aufenthalt desselben zu erhalten. Diese Methode, verbunden mit Verbesserung und größerer Verbreitung der Spähblätter, mit häufigerer Anwendung der Photographie, ja auch die wichtige telephonische Verständigung haben unzweifelhaft die Festnahme der Verbrecher in den letzten 10 Jahren sehr erleichtert. Für die Statistik in dem jetzigen Gewande interessiert nur der abgeurteilte Verbrecher. Alle Fälle, in denen er noch gesucht wird, bleiben außer Rechnung. Trotzdem kann die verbesserte Technik der Behörden die Erhöhung der kriminalstatistischen Zahlen nur in ganz geringem Maße beeinflussen. Die Fälle, in denen der Frevler flüchtig wird, verschwinden geradezu gegenüber der großen Mehrheit normal verlaufender Strafverfahren, und diejenigen Delikte, welche die statistischen Tabellen am erheblichsten füllen, Körperverletzung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, sind höchst selten so geartet, daß der Thäter die Unbequemlichkeiten der Flucht seiner ordentlichen Aburteilung vorzieht.

2) Ferner wird angeführt, daß größere Energie, größere Genauigkeit, vielleicht auch größere Spitzfindigkeit der verfolgenden Organe die Zahl der Untersuchungen und damit auch der Verurteilungen vermehrt habe. Nachweisen läßt sich dies zwar nicht, denn man kann die Delikte nicht zählen, die in früheren Jahren unverfolgt geblieben sind, aber es beruht doch auf Erfahrung, daß die Polizeibehörden den Kampf gegen das Verbrechen infolge von Stellenvermehrung, größerer Erfahrung, auf dem Lande zum Teil als Abwehr des Gesindels mit gesteigerter Thatkraft und wachsendem Erfolge führen. Allein es hiefse Ursache und Wirkung verwechseln, wenn man das Steigen der Kriminalitätsziffern auf den Einfluß der Polizei zurückführen wollte. Die Erhöhung der polizeilichen Kräfte und Bemühungen ist doch wohl eine Folge der wachsenden Kriminalität. Daß eine Vermehrung der Gendarmerie eine gewisse Vermehrung der von Gendarmen eingereichten Anzeigen herbeiführt, ist kaum zu bestreiten, nur wird die Gendarmerie erst vermehrt, wenn sich zeigt, daß mit den vorhandenen Kräften gegen das wachsende Verbrechen nicht auszukommen sei.

3) Größere Bedeutung hat das Argument, daß die Kenntnis der strafrechtlichen Bestimmungen und das Interesse an Strafprozessen sich auf breitere Volksschichten erstreckt, als früher und daß deshalb die Fertigkeit, dem Mitmenschen strafrechtliche Unbequemlichkeiten zu bereiten, gewachsen ist; daß also mehr die Denunzianten, als die Verur-

teilten für die Steigerung der Kriminalität verantwortlich zu machen sind. Als Beleg für diese Ansicht dient das Delikt der Bedrohung mit einem Verbrechen. Anzeigen dieserhalb sind in den meisten Fällen rabulistisch zugestutzt, um einer Privatzänkereie ein gefahrdrohendes Aussehen zu geben¹⁾. Diesem seltsamen Delikt schenkte man früher wenig Beachtung, und in den statistischen Tabellen ist es sogar von dem anders gearteten Vergehen der Nötigung nicht getrennt²⁾, welches an der Gesamtzahl vielleicht mit 12 Proz. beteiligt sein mag. Mit der einzigen Ausnahme des Jahres 1887 zeigt diese Deliktsgruppe ein geradezu unheimliches Wachstum von Jahr zu Jahr. Bei Beginn unserer Statistik (1882) werden 3623 aus §§ 240, 241 Stgb. Verurteilte gezählt, 1887 schon 6602 und 1892 gar 8802. Das ist eine Vermehrung um 143 Proz. in 10 Jahren, die ihres gleichen nicht hat. Es wäre völlig verfehlt, anzunehmen, daß die Lust, den Nächsten mit Mord oder Todschatz zu bedrohen, in diesem Maße gewachsen sei. Hier zeigt sich lediglich, daß Redensarten, die früher nur als Beleidigungen aufgefaßt oder gar nicht beachtet wurden, jetzt ausgebeutet werden, um den Gegnern eine öffentliche Klage auf den Hals zu laden.

Wenn nun aber auch Chikane und Rabulisterei gestiegen sind, so kann man doch das Anwachsen der Kriminalität nur in sehr beschränktem Maße auf diese Erscheinung zurückführen. Gibt es doch nur wenige Deliktsgruppen — wir rechnen außer der Bedrohung noch die Beleidigung und den Hausfriedensbruch hierher — welche von dieser Argumentation getroffen werden können. Jedenfalls fehlt es an tatsächlichen Unterlagen dafür, daß der Bestohlene, Betrogene, Mißhandelte in früheren Zeiten toleranter gewesen als jetzt. Und schließlich muß doch die Kunstfertigkeit, einen Gegner auf die Anklagebank zu bringen, im Laufe der Zeiten Gemeingut der Winkelkonsulenten geworden sein, deren unheilvolle Thätigkeit in den Anfangsstadien der strafrechtlichen Untersuchungen eine so bedeutende Rolle spielt.

4) Auch die Entwicklung der Gesetzgebung kann von Einfluß auf die Vermehrung der Kriminalität sein. Nulla poena sine lege. Der Gesetzgeber kann Handlungen, die bisher strafflos waren, durch Gesetz für strafbar erklären. Aber es ist auch möglich, daß neue Staatseinrichtungen die dem allgemeinen Wohle dienen, einen guten Nährboden für die Ausbildung von Unredlichkeit bilden.

Die Veränderungen der Gesetzgebung innerhalb des zu besprechenden Zeitraumes von 1882 bis 1892 sind zahlreich, greifen aber nicht erheblich in die Rechtsmaterien ein, mit denen sich unsere Statistik beschäftigt. Erweitert ist deren Gebiet durch das Gesetz v. 3. Mai 1890, wonach verabschiedete Offiziere der Militärgerichtsbarkeit nicht mehr unterworfen sind. Es versteht sich von selbst, daß bei der geringen Zahl und besonders bei der Lebensstellung der dadurch dem Bereiche der Kriminalstatistik zugeführten Personen der Zuwachs für die Ergebnisse der Zählung

1) Näheres darüber in des Verf. Besprechung der Kriminalstat. v. 1886, Bd. 19, S. 74 dieser Jahrbücher.

2) Erst seit 1890 hat die Bedrohung mit einem Verbrechen in der Tabelle I die besondere Nummer 67 a, vielleicht infolge diesseitiger Anregung. (Bd. 19, S. 74 dieser Zeitschrift.)

Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

ohne jeden Belang ist. Höchstens wäre die Folgerung zulässig, daß dadurch die strafmündige Civilbevölkerung um ein Geringes gewachsen ist und bei der Ehrenhaftigkeit des Zuwachses die Verhältniszahl der Bestraften zu der Gesamtsumme sich um eine — kaum meßbare — Kleinigkeit günstiger gestellt haben muß.

Die territoriale Erweiterung des Gebietes durch Vereinigung der Insel Helgoland mit dem Deutschen Reiche kann bei der geringen Zahl und der Friedfertigkeit der dortigen Bevölkerung von keinem steigernden Einfluß auf die Kriminalität sein, und auch die Ausdehnung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit auf die deutschen Schutzgebiete ist beider Geringfügigkeit der von dort gemeldeten Zahlen ohne jeden Belang geblieben.

Die Aenderungen des Reichsstrafgesetzbuches, welche in der Zeit von 1882 bis 1891 vorgenommen worden sind, betreffen Spezialbestimmungen, die an und für sich keine Rolle in der Kriminalstatistik spielen.

Von anderweiten Veränderungen der Strafgesetze seien folgende erwähnt: die neuen Strafbestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, in Kraft seit 1. Okt. 1889; dieselben sind offenbar einflußlos auf die Statistik, denn die allerdings mit anderen ähnlichen Delikten in den statistischen Uebersichten zusammengefaßten Zahlen dieser Gruppe haben sich seit 1889 vermindert.

Aenderungen der Gewerbeordnung in Kraft seit dem 1. Jan. 1884 sind insofern von Bedeutung, als die Zahl der aus § 146 Verurteilten gegen 174 aus dem Jahre 1882 auf 437 im Jahre 1891 gewachsen ist. Im Jahre 1892 würde diese Zahl auf 417 gesunken sein, wenn nicht die sehr eingreifenden seit dem 1. April 1892 geltenden Bestimmungen über die Sonntagsruhe zu der Verurteilung von 1590 Personen auf Grund jenes § 146 geführt hätte, welche früher gar nicht oder nur wegen Uebertretung zu bestrafen waren. Diese Erweiterung des Begriffs eines mit Geldstrafe bedrohten Vergehens wird in Zukunft die kriminalstatistischen Zahlen noch mehr steigern.

Ein Einfluß der veränderten Strafbestimmungen des Patentgesetzes und des neuen Gesetzes über den Schutz der Gebrauchsmuster (beide seit 1. Okt. 1891 in Kraft) ist nicht nachzuweisen; auch das Gesetz betr. Kunstbutter (seit 1. Okt. 1887), welches nur für den Rückfall Vergehensstrafe androht, wird die statistische Zahlen nur ganz unerheblich vermehrt haben.

Folgende Strafgesetze haben bisher nur präventiv gewirkt, indem trotz mehrjähriger Geltung niemand auf Grund derselben bestraft worden ist.

Unfallversicherungsgesetz vom 8. Juli 1884 (unbefugte Offenbarung von Betriebsgeheimnissen seitens der Genossenschaftsvorstände);

Gesetz vom 25. Mai 1885, betr. Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers — weil die Zuwiderhandlung wohl immer erst entdeckt wird, wenn das Delikt bereits den Charakter des Münzverbrechens angenommen hat —;

Gesetz zum Schutze unterseeischer Telegraphenkabel vom 21. November 1887 — auch hier wird meist das Strafgesetzbuch anwendbar sein —;

Gesetz vom 5. April 1888 (unbefugte Mitteilung über geheim zu haltende Gerichtsverhandlungen).

Dagegen haben folgende neuere Gesetze Einfluß auf die Statistik geübt:

a) Betr. Krankenversicherung der Arbeiter (in Kraft seit 1. Dezember 1884, später ausgedehnt auf Staatsbetriebe, Transportgewerbe, Forstwirtschaft).

An Arbeitgebern, welche den Arbeitern zu hohe Beträge für die Krankenkasse in Abzug brachten, sind im Jahre 1885 74, im folgenden Jahre 130 verurteilt worden. Seitdem sinkt die Zahl von Jahr zu Jahr, und für 1892 werden nur noch 29 Verurteilte gezählt, ein Beweis dafür, wie das Gesetz sich Geltung geschaffen hat.

b) Das Gesetz, betr. Regelung der Fischerei in der Nordsee vom 30. April 1884 (im ganzen 4 Verurteilte).

c) Das Gesetz, betr. Anfertigung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 (60 Verurteilte im ganzen, Gipfel im Jahre 1888).

d) Das Gesetz, betr. Sprengstoffe vom 9. Juni 1884, dessen schwerere Strafbestimmungen (Gefährdung von Eigentum oder Gesundheit nur 104 mal, am meisten im Jahre 1885) zur Anwendung kamen, während aus § 9 wegen verbotswidriger Herstellung, Einführung, Besitzes von Sprengstoffen im ganzen 940 Personen verurteilt worden sind, am meisten (190) im Jahre 1886, am wenigsten (85) im Jahre 1889¹⁾.

e) Gesetz über Feingehalt der Gold- und Silberwaren, seit 1. Januar 1888 in Kraft, wirksam geworden gegen 66 Verurteilte, von denen allein im Jahre 1888 49 bestraft wurden.

f) Die Strafbestimmungen des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 (im ganzen 19 Verurteilte, durch welche übrigens zum Teil die Gruppe Betrug und Untreue entlastet wird.

g) Das Altersversicherungsgesetz, in Kraft seit 1. Januar 1891, auf grund dessen im Jahre 1891 92 Personen, im Jahre 1892 schon 265 bestraft wurden.

Dieser Vermehrung der strafgesetzlichen Unterlagen steht nur das Erlöschen des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie gegenüber, dessen Geltungszeit am 1. Oktober 1890 ablief, was ein Zurückgehen der Verurteilungen von 1889 bis 1892 nach folgenden Ziffern bewirkte: 286, 270, 41, 5.

Vorstehende Darlegung ergibt deutlich, daß die neuere Gesetzgebung direkt nur einen sehr geringen Einfluß auf die Erhöhung der kriminalstatistischen Zahlen gehabt hat. Dennoch sind wir überzeugt davon, daß die großen und segensreichen sozialpolitischen Neuerungen des letzten Jahrzehnts notwendigerweise auch die Kriminalität gefördert haben, indem sie indirekt Gelegenheit und Anlaß zu Delikten gewähren. Durch die Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts-, Altersversicherung sind Volkskreise, die in patriarchalischer Einfachheit ihrer rechtlichen Beziehungen lebten, in komplizierte pekuniäre Verbindung mit Kassen, Genossenschaften, Versicherungsanstalten getreten. Die Möglichkeit, sich Krankengeld, Pensionen, Renten zu erschwindeln, fehlte früher, jetzt ist sie ausgiebig vorhanden. Hinzu kommt das psychologische Moment, daß viele Leute, die ihrem Mitmenschen gegenüber das peinlichste Rechtsgefühl beobachten, wenig

1) Das statistische Amt rechnet § 9 des Sprengstoffgesetzes zu den Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, die übrigen Verletzungen des Gesetzes zu den Delikten wider das Vermögen. Letzteres erscheint bei § 5 Abs. 2 und 3 bedenklich, wo ein Verbrechen gegen die Person bedroht wird.

skrupulös sind, sobald sie auf Kosten des Staates, der Kommune oder anderer wirtschaftlicher Verbände etwas heraus schlagen können. Man denke nur an die Zolldefraudationen, deren sich Personen von sonst unantastbarer Moral oft sogar rühmen, an die Kinderbeförderung auf den Eisenbahnen, an die Steuererklärungen, an die Wertsangaben bei Brandschäden u. s. w. Für solche Neigungen des Volks geben aber die sozialpolitischen Versicherungseinrichtungen einen guten Nährboden. Die geradezu erschreckende Steigerung von Betrug und Urkundenfälschung wird dadurch einigermaßen erklärt. Das Licht, das die neuen Institutionen ausstrahlen, hat auch den Schatten vermehrt.

Wer den Ursachen der Ausbreitung der Kriminalität nachforschen will, wird wohl daran thun, an der Hand der statistischen Nachweisungen (Tabelle IV) der einzelnen Jahrgänge zu prüfen, innerhalb welcher Berufsarten sich das Uebel am meisten entwickelt hat. Die Statistik unterscheidet Landwirtschaft — Industrie — Handel und Gewerbe — Arbeiter ohne bestimmten Erwerbszweig — Diensthofen für häusliche Zwecke — die s. g. freien Berufsarten, endlich Verurteilte ohne Berufsangabe. Innerhalb der einzelnen Abteilungen werden wieder sinngemäß selbständige Leiter, Gehülfen und Angehörige unterschieden. Eine Vergleichung der Jahrgänge ergibt in der Zeit von 1882 bis 1892 eine Verminderung der Kriminalität der häuslichen Diensthofen und der s. g. freien Berufsarten. In beiden Kategorien macht sich allerdings 1892 eine erhebliche Steigerung gegen die Vorjahre geltend. Bei den in der Landwirtschaft selbstständig Thätigen ist eine kaum merkliche Vermehrung der Kriminalität, von 1885 ab sogar eine Besserung eingetreten. Auch bezüglich der in der Industrie selbstständig Thätigen ist eine Verschlimmerung nicht zu registrieren. Dagegen steigt die Zahl der verurteilten selbständigen Handel- und Gewerbetreibenden von Jahr zu Jahr. Das Verhältnis betrug im Jahre 1892 gegen 1882 + 36 Proz., gegen 1885 noch 31 Proz. Was die Gehülfen in jenen Berufsarten anlangt, so ist es bedenklich, vom Jahre 1882 auszugehen, weil damals offenbar die Unterscheidung der Kategorien noch im argen lag, wie die bedeutende Zahl der verurteilten Arbeiter „ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweiges“ — über 67 000 — erkennen läßt. Vergleichen wir das Jahr 1892 mit 1885, so ergibt sich eine Steigerung der Kriminalität hinsichtlich der Gehülfen bei Landwirtschaft um 6 Proz., bei Industrie um 36 Proz., bei Handel und Gewerbe um 51 Proz., ohne Berücksichtigung der „Angehörigen“ (von denen man nicht weiß, ob sie dem Leiter oder dem Gehülfen anzurechnen sind). Wenn nun auch das Wachsen der Kriminalität bei Industrie und Handel gewiß mit der größeren Ausbreitung dieser Berufsarten zusammenhängt, und die Zahl der ländlichen Arbeiter sich etwas vermindert haben mag, die statistische Vergleichbarkeit der Kategorien mit einander also bedenklich erscheint, so führt unsere Betrachtung doch zu dem Ergebnisse, daß bei der Steigerung der Kriminalität innerhalb der einzelnen Abteilungen die Landwirtschaft nur wenig beteiligt ist, während die Handeltreibenden und ihre Gehülfen sowie in der Hauptsache die Arbeiter für industrielle Zwecke die Zahl der Bestraften vermehren halfen. Klar geht dies aus folgender Uebersicht hervor:

Jahr	Verurteilte Personen	Davon gehörten an					
		der Landwirtschaft		der Industrie		dem Handel und Gewerbe	
		Zahl	Prozent	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
1885	343 087	107 938	31,4	133 843	39,33	37 068	10,8
1892	422 327	112 124	26,5	174 003	39,36	51 885	12,3

Von Bedeutung für unsere Untersuchung wird ferner die Frage sein, ob die Zunahme der Kriminalität in den 11 Jahren sich in den einzelnen Gebieten gleichmäßig vollzogen hat oder nicht. Die für die 28 Oberlandesgerichtsbezirke des Reichs berechneten Zahlen lassen von 1882 bis 1892 mit alleiniger Ausnahme des Bezirks Kassel, welcher 1892 um 17 Proz. besser steht als 1882, eine Steigerung erkennen, dieselbe ist aber von der seltsamsten Ungleichmäßigkeit. Im Bezirk Hamburg hat sich die Zahl der Verurteilten um 111 Proz. vermehrt, dann folgen Kiel mit 62 Proz., Zweibrücken (bayrische Pfalz) mit 57 Proz., Köln mit 51 Proz., Rostock mit 50 Proz., Naumburg mit 49 Proz., Darmstadt mit 48 Proz., Berlin mit 45 Proz., Braunschweig und Hamm mit je 44 Proz., Stettin und Breslau mit je 31 Proz. Die übrigen Bezirke halten sich unter dem für das ganze Reich berechneten Durchschnitte von fast 28 Proz. und es folgen mit einer Vermehrung von 26 Proz. Augsburg und München, mit 22 Proz. Frankfurt a. M., mit 21 Proz. Bamberg und Jena, mit 20 Proz. Celle und Karlsruhe; — Marienwerder mit 19 Proz., Oldenburg mit 8 Proz., Stuttgart und Dresden mit 6 Proz., Posen mit 4 Proz., Königsberg mit 3 Proz., Colmar mit 2 Proz. und endlich der schon genannte Bezirk Kassel mit der großen Verminderung seiner Kriminalität. Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich folgendes: Die kriminell schwer belasteten Bezirke des Ostens, welche immer noch die höchsten Kriminalitätsziffern aufweisen, haben die aufsteigende Berechnung nicht mitgemacht. In den Provinzen Ostpreußen und Posen ist die Vermehrung der Verurteilten weit hinter der natürlichen Zunahme der Bevölkerung zurückgeblieben. Welche Steigerung der Kriminalität dagegen in den Hansestädten, am Rhein, in Westfalen, aber auch in Schleswig-Holstein (Nord-Ostseekanal).

Sollte nicht hier wie in Brandenburg und Schlesien das Emporblühen von Handel und Industrie die Steigerung der Kriminalität beeinflussen? Das wenig industrielle Mecklenburg mit seiner auffallenden Vermehrung der Verurteilten und das Königreich Sachsen mit seiner bei großem Gewerbelebens niedrigen Kriminalitätsziffer bilden allerdings Ausnahmen von der Regel. Die Steigerung der Kriminalfälle in der preussischen Provinz Sachsen (Bezirk Naumburg) kann übrigens mit der in den letzten Jahren beobachteten Invasion ostdeutscher und polnischer Arbeiter (Sachsengänger) im Zusammenhange stehen und würde dann den Osten entlastet haben.

II. Die einzelnen Deliktsgruppen.

1) Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion.

Die Verurteilungen in dieser Gruppe sind in den 11 von unserem Bericht umfaßten Jahren von 51 623 auf 66 392, also um 28,6 Proz. —

etwas mehr als die Gesamtsteigerung — angewachsen. Etwa 36 Proz. aller Bestrafungen erfolgen aus § 140 des Strafgesetzbuches wegen Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. Für unsere Untersuchungen hat dies Delikt nur die Bedeutung, daß es durch seine großen Zahlen stört. Denn die in Abwesenheit verurteilten Auswanderer, welche vielleicht gar nicht mehr leben und schwerlich wiederkehren, das Delikt auch zu unbekannter Zeit begangen haben, können nicht interessieren, nicht einmal in der Geschäftsstatistik der Gerichte, welche oft durch ein Urteil Hunderte solcher Personen mit mäßigen Geldstrafen belegen¹⁾.

Um weniger geringer sind die Zahlen des Hausfriedensbruchs, die von 13 826 (im Jahre 1882) auf 17 725 (1892), also auch um 28 Proz. in die Höhe gegangen sind. Ein Interesse hat dies Delikt als Gradmesser für die Chikane. Etwa die Hälfte aller Verurteilten kommt mit Geldstrafe davon, die in den seltensten Fällen 30 M. überschreitet. Auch die etwa eintretende Freiheitsstrafe ist meist äußerst gering, natürlich abgesehen von den Fällen des qualifizierten Hausfriedensbruchs (§ 123 Abs. 3 Strafgesetzbuch), deren besondere Zählung leider nicht erfolgt.

Der Widerstand gegen Beamte und Jagdberechtigte und mit dem Forstschutz Betraute ist von 11 948 auf 13 985 gestiegen, also nur um 17 Proz. Im Jahre 1882 nahm dies Delikt 23 Proz. der ganzen Gruppe in Beschlag, 1892 nur noch 21 Proz. Die im Jahre 1888 eingetretene scheinbare Besserung hat nicht angehalten²⁾. Das Delikt wird übrigens meist mit milden Gefängnisstrafen, vielfach sogar mit Geldstrafe gesühnt.

Die Vergehen gegen die Gewerbeordnung, zum Teil oben bereits abgehandelt, haben sich sehr vermehrt. Die Zuwiderhandlungen gegen § 147 (Konzessionspflicht) sind in den 11 Jahren von 3816 auf 5550, also um 45 Proz. gestiegen. Da es sich zumeist um unbefugten Branntweinausschank handelt, ist das an sich nur mit Geldstrafe bedrohte Delikt insofern wichtig, als es auf Zunahmender Völlerei hinweist.

Die Zahlen der vier erwähnten Deliktskategorien machen 93 Proz. der ganzen Gruppe aus. Was übrig bleibt, sind Verbrechen und Vergehen mit kleinen Zahlen. Eigentümlich ist die Verminderung des Arrestbruchs, der von 1882 (2483 Verurteilte) bis 1892 (1978) um 20 Proz. zurückgegangen ist und 1891 (1726) sogar erheblich besser stand.

Auch Meineid (von 1011 auf 771 gesunken) zeigt eine entschieden günstige Tendenz während der fahrlässige Falscheid schwankt und seit 1886 sich langsam vermehrt. Den geringsten Stand hat das Jahr 1883 mit 313 Verurteilten, den höchsten 1891 mit 526³⁾. Jedenfalls ist die

1) Nur in Bayern überwiegen Freiheitsstrafen.

2) Unsere bei der Besprechung des Jahrgangs 1888 (Jahrb. Dritte Folge Bd. I, S. 261) aufgestellte Ansicht, daß die preussische Amnestie des Jahres 1888 die Zahlen beeinflusst habe, die vom Stat. Amt in der Krim.-St. v. 1889 (II 6) als nicht erwiesen erachtet wurde, wird jetzt (Kr.-St. v. 1891 II 13) als durch die späteren Ergebnisse „immerhin mehr wahrscheinlich gemacht“ bezeichnet.

3) Der diesseits Bd. I, S. 210 besprochenen Erscheinung, daß die Schwurgerichte sehr geneigt seien, in Meineidsprozessen nur fahrlässigen Falscheid anzunehmen, hat das Kais. Stat. Amt seine Aufmerksamkeit geschenkt und unserem Vorschlage gemäß aus den Aktenzeichen festgestellt, daß von den in Preußen im Jahre 1889 wegen fahrlässigen Falscheides verurteilten 320 Personen 123 durch das Schwurgericht abgeurteilt

allgemeine Klage über die Zunahme der Verletzungen der Eidespflicht nach den Ergebnissen der Statistik nicht begründet. Auch die unternommene Verleitung zum Meineide (1892: 263 Verurteilte) ist gegen 1882 (204), noch mehr gegen 1886 (186 Verurteilte) angewachsen, zeigt indes seit 1890 (297 Verurteilte) rückläufige Bewegung.

Das in seinen Zielen dem Meineide nahestehende Vergehen der wissentlich falschen Anschuldigung ist von 1882 bis 1887 ziemlich auf demselben Standpunkte (etwa übers 500 Verurteilte) geblieben, 1888 und 1889 gewachsen, hat sich aber in den letzten Jahren nicht vermehrt (1892: 553 Verurteilte). Ganz eigentümlich ist die Verteilung dieses perfiden Delikts auf die einzelnen Gegenden. Von 554 im Jahre 1891 wegen wissentlich falscher Anschuldigung Verurteilten entfallen 121 auf die Provinz Schlesien (davon 72 auf den Regierungsbezirk Oppeln!), dann folgt Ostpreußen mit nur 57, Brandenburg mit 52, Provinz Sachsen mit 32, Westpreußen und Posen mit nur je 27 Verurteilten, alle übrigen Bezirke haben kleine Zahlen, in einzelnen glücklichen Gegenden (Oldenburg, Mecklenburg) ist das Delikt eine Seltenheit.

Die Zahl der Majestätsbeleidigungen sinkt von 1882 bis 1885, steigt dann bis 1888. In diesem für das Kaiserhaus so traurigen Jahre wird der Höhepunkt (552 Verurteilte) erreicht.

Bei Münzverbrechen ist bis 1890 eine entschiedene Besserung zu verzeichnen; erst 1891 und 1892 wachsen die Zahlen und stehen jetzt mit 157 Verurteilten dem Ergebnisse des Ausgangsjahres 1882 ungefähr gleich. Die kleinen absoluten Zahlen der Münzvergehen schwanken, eine Verschlimmerung ist nicht festzustellen.

Das Delikt der Befreiung von Gefangenen, dessen typische Form die Vereitelung einer begonnenen Verhaftung ist, hat sich ohne bedeutende Schwankungen erheblich vermehrt. (1892: 1086 Verurteilte, 1882 nur 650.) Die Bezirke Berlin, Köln und Breslau stehen weit voran.

Kein Delikt schwankt so, wie die Teilnahme an verbotenen Verbindungen (§§ 128, 129 Strafgesetzb.). Im Jahre 1883 fällt es ganz aus, 1888 werden 108 Verurteilte gezählt (Bezirk Dresden 26, Marienwerder 21), seitdem kommen nur spärliche Verurteilungen vor.

Bei Aufruhr und Auflauf (mit unbedeutenden Zahlen) liegt der Höhepunkt in dem Jahre 1890.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen, sind nicht gerade häufig und schwanken innerhalb der einzelnen Jahrgänge. Am besten steht 1885 mit 250 Verurteilten, am schlechtesten 1891 mit 372.

worden sind. Da nun diese Personen nicht vor das Schwurgericht gestellt worden wären, wenn die Voruntersuchung nicht nach richterlicher Ansicht den dringenden Verdacht des wissentlichen Meineides ergeben hätte, so läßt sich annehmen, daß bei einer anderen Prozeßform ein großer Teil dieser 123 Personen wegen wissentlichen Meineides bestraft worden wäre. Dies war freilich in früheren Jahren der Statistik nicht anders. Ob nicht aber die Abneigung, Meineidssachen vor das Schwurgericht zu bringen aus den gemachten Erfahrungen resultieren und mehr um sich greifen mag?

(Schluß folgt.)